



Satzung der Naturfreunde Bietigheim-Ludwigsburg e.V.

Präambel

Die NaturFreunde sind eine Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation, die den Idealen des demokratischen Sozialismus, der Humanität und Solidarität verpflichtet ist. Sie verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, die wirtschaftliche Entwicklung mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbindet.

Die NaturFreunde wollen mithelfen, eine Gesellschaft zu schaffen, in der niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird, in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

Die NaturFreunde treten dafür ein, dass alle Menschen dieser Erde in Frieden und sozialer Gerechtigkeit leben und sich entwickeln können.

Die Naturfreunde orientieren ihre Arbeit an diesen Zielsetzungen und wollen dazu beitragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in ihre soziale und natürliche Umwelt bewusst werden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Naturfreunde Bietigheim--Ludwigsburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Besigheim Vereinsregister VR 22).

§ 2 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e. V., Sitz Stuttgart (nachfolgend als „Landesverband“ bezeichnet).

Er gehört weiter als Mitglied dem für seinen regionalen Bereich gebildeten Bezirk an.

§ 3 Zweck

1. Der Verein bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
2. Im Rahmen dieser Bestimmungen wird der Vereinszweck verwirklicht durch
 - Pflege des Wanderns, der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
 - Förderung sportlicher Aktivitäten, insbesondere für Familien, z.B. durch Bergsteigen, Winter- und Wassersport unter Ausschluss aller Bestrebungen einer militärischen Erziehung,
 - Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildende Kunst, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz,
 - Anlage von Sammlungen und Büchereien, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen
 - Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen Zusammenhänge,
 - Verbreitung von Vereinszeitschriften des Bundes- und des Landesverbandes.
 - Erwerb, Bau und Unterhaltung von Wander- und Ferienheimen, Jugendherbergen und Zeltplätzen. Diese Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien, zur Verfügung.
 - Anlage und Markierung von Wanderwegen,
 - Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Sport- und Jugendverbänden, die auf dem Boden der Demokratie und der Völkerverständigung stehen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 19, Ziffer 2 dieser Satzung an die NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 Fachgruppen und Referate

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.

§ 6 Jugend- und Kindergruppenarbeit

1. Die Jugend bildet eine eigene Gruppe. Sie ist der Naturfreundejugend Deutschlands, Landesverband Württemberg, angeschlossen. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Naturfreunde-Jugendarbeit“ bestimmt.
Der gewählte Jugendleiter oder sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Kinder sind in einer besonderen Gruppe zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung und den „Richtlinien für Naturfreunde-Kindergruppenarbeit“ bestimmt.
Der gewählte Kindergruppenleiter oder sein Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsausschusses.
3. Die Richtlinien für die Jugend- und Kindergruppenarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz bzw. von der Bundeskinderleiterkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzungen anerkennt und einhält. Die Zugehörigkeit zu rassischen, religiösen, politischen oder weltanschaulichen Gemeinschaften wird dabei nicht berücksichtigt.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären.
3. Die Zuordnung von Mitgliedern der Ortsgruppe richtet sich nach den Beitragskategorien der NaturFreunde Deutschlands e.V.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss.
5. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahreschluss erfolgen. Er muss vor dem 01.12. schriftlich angezeigt werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an den Versammlungen, Wanderungen, Freizeiten, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Finanzierung der Arbeit

1. Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
2. Die Hauptversammlung kann Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich ist.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit zuwiderhandeln, diese Satzung oder Beschlüsse der Hauptversammlung verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nach Anhörung des Mitglieds mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

Der Vereinsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Das ausgeschlossene Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich zu verständigen. Es kann gegen den Beschluss des Vereinsausschusses innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung verlangen. In dieser Hauptversammlung hat es bei der Beratung über den Ausschluss Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.

§ 11 Unfall- und Haftpflichtversicherung

1. Jedes Mitglied ist im Rahmen des jeweils bestehenden Versicherungsvertrages bei offiziellen Vereinsveranstaltungen im In- und Ausland unfall- und haftpflichtversichert, wenn es den fälligen Beitrag bezahlt hat.
2. Jeder Schadensfall ist innerhalb von drei Tagen dem Landesvorstand des Landesverbandes zu melden.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vereinsausschuss;
- c) der Vorstand;
- d) die Kontrolle.

§ 13 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie soll jeweils in den ersten 3 Monaten abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden aufgrund eines Beschlusses des Vereinsausschusses, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrolle. Sie muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden,
3. Jede Hauptversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

Bei Wahlen ist derjenige/diejenige gewählt, der/die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte aller Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Über Beschlüsse und Wahlen ist

Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

5. Die Versammlungsleitung hat der Vorsitzende oder seinen Stellvertreter. Die Hauptversammlung kann durch Beschluss die Versammlungsleitung einer oder mehreren anderen Personen übertragen.

6. Die Hauptversammlung nimmt die Berichte von Vorstand, Kassierer/in, Ausschuss und Kontrolle entgegen. Sie beschließt über:

- a) Entlastung des Vorstands, Kassiers und Ausschusses;

- b) Anträge;
- c) die Höhe der Beiträge;
- d) Austritt aus dem Landesverband;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand, den Vereinsausschuss, die Kontrolle sowie die Delegierten zu Bezirks- und Landeskonferenzen.

§ 14 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand (§15) und von der Jugendgruppe gewählten Jugendleiter oder seinem Stellvertreter. sowie der Hausverwaltung. Die Hausverwaltung besteht aus dem/der Verantwortlichen für die Hauskasse, Hausbelegung, Einkauf Getränke, Einkauf Waren, Außenanlagen, Technik. Die Verantwortlichen der Hausverwaltung entscheiden im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeit selbständig.

Außerdem gehören dem Vereinsausschuss an:
Schriftführer, Wanderführerobmann, Kindergruppenleiter oder sein Stellvertreter, die Leiter der bestehenden Fachgruppen und Referate sowie weitere Mitglieder, deren Zahl von der Hauptversammlung bestimmt wird. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Alle nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Aufgaben erledigt der Vereinsausschuss. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; anderweitige Regelungen in dieser Satzung bleiben unberührt. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

4. Die Leitung der Sitzungen des Vereinsausschusses obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorstandsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen.

Dem Vorstand gehören der/die Vorsitzende, ein oder mehrere stellvertretende Vorsitzende/n und der/die KassierIn/in an. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann bestimmt werden, dass weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass sämtliche Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt und gemeinschaftlich den Verein leiten.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand des Vereins hat die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu

erfüllen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vereinsausschusses.

Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur internen Erledigung übertragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Satzungsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr 26 a EtsG ausgeübt werden
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2 trifft der Vereinsausschuss.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Im Übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon. Die Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen wird und geändert werden kann.

§ 17 Kontrolle

Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins wählt die Hauptversammlung die Kontrolle. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses, der Fachgruppen, Jugend- und Kindergruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Über solche Sitzungen ist sie jeweils rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Die Kontrolle hat das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen, Belege und Unterlagen einzusehen. Die Kontrolle berichtet in der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 18 Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann alle Bestimmungen dieser Satzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ändern.

§ 19 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Landesverband

1. Die Auflösung des Vereins oder sein Austritt aus dem Landesverband kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.

Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Landesverband mindestens vier Wochen vorher von ihrem Stattfinden schriftlich verständigt worden ist.

Sind in einer Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung oder des Austritts aus dem Landesverband nicht drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, wenn der Landesverband mindestens zwei Wochen vorher von ihrem Stattfinden schriftlich

verständlich worden ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband (NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e. V.), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Austritt oder Ausschluss des Vereins aus dem Landesverband sind dessen Darlehen aus dem Landeshäuserfonds sofort vollständig an diesen zurückzuzahlen.

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind entsprechend den Bedingungen des Bewilligungsbescheides, den gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zurückzuzahlen.

4. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Mitglieder vom Zeitpunkt der Auflösung an Einzelmitglieder des Landesverbandes, sofern sie nicht ihren Beitritt zu einer anderen Ortsgruppe oder einem Bezirk erklären. Sie können dem Übergang der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesverband widersprechen. Die Mitgliedschaft im Landesverband endet, sobald das Einzelmitglied seinen Beitritt zu einer anderen Ortsgruppe oder einem Bezirk erklärt.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 1986 beschlossen und tritt bei nicht eingetragenen Vereinen sofort, bei eingetragenen Vereinen mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Diese Satzung ist beim Landesverband in ihrer jeweils geltenden Fassung zu hinterlegen.

Ergänzung §14 Ziff. 1 beschlossen in der MV am 25.01.1986

Ergänzung §1 Vereinsname beschlossen in der MV am 31.03.2007

Ergänzung: Aufnahme §16 Vergütung Vereinstätigkeit beschlossen in der MV am 05.12.2009

Ergänzung: Titelblatt, Präambel, §§ 1-4; §§ 7, 13, 15, 18-19; 20-21 am 18.03.2023

§ 21 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, einzelnen Organen oder Gliederungen sowie Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden durch das Schiedsgericht entschieden, wenn Rechte und Pflichten aufgrund der Mitgliedschaft oder der Tätigkeit der Organe und Gliederung betroffen sind.
2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Von jedem Streitteil werden zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes bestimmt, die danach mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden als fünftes Mitglied wählen.
3. Der Vereinsvorstand hat die Pflicht, bei Anrufung des Schiedsgerichtes dessen Konstituierung zu überwachen und die Einberufung vorzunehmen. Er hat sich jeder Beeinflussung zu enthalten.
4. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit aufgrund dieser Satzung, der Beschlüsse der Vereinsorgane und der gesetzlichen Bestimmungen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für beide Teile bindend.
5. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen.